



Uster, 31. März 2015
Nr. 516/2014
V4.04.71

Seite 1/4

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

**Anfrage Nr. 516 betreffend «Entlöhnung des Stadtrates»
Ratsmitglied Ivo Koller
Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ratsmitglied Ivo Koller reichte beim Präsidenten des Gemeinderates, Walter Meier, eine Anfrage betreffend «Entlöhnung des Stadtrates» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

In der Behördenentschädigungsverordnung ist geregelt, wieviel Lohn ein Stadtrat für sein Mandat erhält. Der Stadtpräsident sowie die PS-Präsidentin sind 80 Prozent angestellt und erhalten jährlich 167'000 resp. 152'000 Franken. Die restlichen Stadträte werden mit einem 45 resp. 40 Prozent-Lohn (86'000 resp. 76'000 Franken) entschädigt. Gemäss der Debatte hinsichtlich der Behördenentschädigungsverordnung entsprechen die Entschädigungen in etwa dem anfallenden Arbeitsaufwand. Deshalb ist es allen Stadträten möglich, nebst ihrer Behördentätigkeit noch einer eigentlichen Arbeit nachzukommen, was auch alle tun. Mit dem Amt soll man sich keine goldige Nase verdienen können und ein Entschädigungsanteil soll ebenfalls aus "Ruhm und Ehre" bestehen.

Gemäss dem Behördenverzeichnis nehmen einige Stadträte "von Amtes wegen" Einsitz in diversen Behörden, Verwaltungsräten und Stiftungen. Diese entsprechenden Mandate werden sehr unterschiedlich vergütet. So erhält die Präsidentin der Sozialbehörde zum Beispiel gar keine Entschädigung, wogegen das VR-Präsidium der Energie Uster AG mit schätzungsweise 15'000 Franken vergütet wird. Über die Höhe der meisten Entschädigungen ist jedoch nichts Genaueres bekannt. Obwohl diese Mandate zur Stadtratsarbeit dazugehören, müssen diese Zusatzgehälter dem Vernehmen nach nicht der Stadtkasse abgegeben werden, sondern verbleiben zu 100 Prozent bei den Stadträten.

In der Stadt Zürich ist die Abgabe und Offenlegung solcher Entschädigungen in einer eigenen Verordnung "Verordnung über städtische Vertretungen in Organen und Drittinstitutionen" geregelt. Selbstverständlich ist der Vergleich mit der Stadt Zürich nicht zielführend. Gerade deshalb sei jedoch erwähnt, dass in der Stadt Zürich die jeweiligen Vertreter dieser Institutionen, also auch Stadträte, Gelder ab einem 15'000 Franken übersteigenden Betrag pro Jahr der Stadtkasse abzuliefern haben.



Ich bitte um eine Auflistung, welcher Stadtrat welche Mandate ausführt, wie hoch die Entschädigungen/Honorare (inkl. Sitzungsgelder/Spesen/etc.) für die jeweiligen Mandate im vergangenen Rechnungsjahr ausgefallen sind und darzulegen, ob Gelder der Stadtkasse abgeliefert wurden. Ebenso interessiert, wieviel Lohn, Spesen und andere Vergütungen den einzelnen Stadträten im Jahr 2013 ausbezahlt wurden.

Zudem bitte ich den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Müssen Stadträte ihre Einkünfte aus Mandaten, welche sie von Amtes wegen ausüben, der Stadtkasse abliefern? Falls nein, weshalb nicht?
2. In der Stadt Zürich ist vorliegender Sachverhalt mittels einer Verordnung geregelt. Gibt es ein ähnliches Instrument auch in Uster oder wie und wo ist die entsprechende Praxis geregelt?
3. Gedenkt der Stadtrat seine Praxis zu überdenken?
4. Entscheidet der Gesamtstadtrat über die Verteilung der Ämter? Wenn ja, wäre nicht eine gleichmässige Verteilung auf die einzelnen Stadträte anzustreben?
5. Könnte sich der Stadtrat aufgrund der derzeit mangelnden Transparenz und hinsichtlich der Vertrauensbildung vorstellen, die einzelnen Stadtratsgehälter mitsamt ihren zusätzlichen Entschädigungen jährlich in der Jahresrechnung zu publizieren?

Besten Dank für die entsprechende Auflistung und die Beantwortung der Fragen.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung

Im Gegensatz zu den Stadtratsmitgliedern der Stadt Zürich üben die Stadtratsmitglieder der Stadt Uster ihr Stadtratsmandat als Teilzeitmandat aus. Es ist unbestritten, dass Zusatzmandate, welche von Stadtratsmitgliedern kraft des Amtes zu übernehmen sind, für diese auch zu einem zusätzlichen Aufwand führen (insbesondere Sitzungen, Aktenstudium). Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten für die zusätzlichen Mandate ausserhalb der «normalen» Stadtrats-Arbeitszeit erledigt werden und darum auch grundsätzlich in einem gewissen Ausmass zusätzlich zu entschädigen sind.

Eine Auflistung, welcher Stadtrat welche Mandate ausführt kann dem Behördenverzeichnis der Stadt Uster entnommen werden. Wie hoch die Entschädigungen/Honorare (inkl. Sitzungsgelder/Spesen/etc.) für die jeweiligen Mandate im vergangenen Rechnungsjahr ausgefallen sind, soll nicht öffentlich deklariert werden. Zum einen handelt es bei diesen Daten um Personendaten, die nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht ohne Einwilligung der Betroffenen bekannt gegeben werden dürfen und zum anderen gibt es Beschlüsse einzelner Unternehmen, welche die Veröffentlichung der Bezüge ausschliessen.

Die Liste der Delegationen und Zusatzaufgaben der Mitglieder des Stadtrates weist eine Anzahl von rund 80 zusätzlich zu erfüllenden Mandaten auf. Davon werden nicht einmal 10% entschädigt. Die Entschädigungen/Honorare, Sitzungsgelder und Spesen für die einzelnen Stadtratsmitglieder liegen in jedem Fall unter den Grenzwerten, die Gemeinden mit einer entsprechenden Regelung festgelegt haben (z.B. Stadt Zürich 25'000 Franken).

Im Jahr 2013 wurden seitens der Stadt Uster den einzelnen Stadträten nebst Lohn und Spesen, gemäss den in der Behördenentschädigungsverordnung festgelegten Vergütungen, keine weiteren Vergütungen ausgerichtet.



Frage 1:

«Müssen Stadträte ihre Einkünfte aus Mandaten, welche sie von Amtes wegen ausüben, der Stadtkasse abliefern? Falls nein, weshalb nicht?»

Antwort:

Nein. Tätigkeiten bei Drittinstituten werden ausserhalb der «normalen» Arbeitszeit verrichtet. Honorare von Stiftungs- und/oder Verwaltungsrats-Mandaten sind als zusätzliche Einkünfte zu betrachten und nicht schon in der Entschädigung nach Art. 11 Behördenentschädigungsverordnung (BEV) enthalten. Dies gilt insbesondere, da es sich bei den Stadtratsmandaten um Teilämter handelt.

Frage 2:

«In der Stadt Zürich ist vorliegender Sachverhalt mittels einer Verordnung geregelt. Gibt es ein ähnliches Instrument auch in Uster oder wie und wo ist die entsprechende Praxis geregelt?»

Antwort:

In der Stadt Uster gibt es keine separate Verordnung, welche den vorliegenden Sachverhalt genauer umschreibt. Gemäss § 2 Abs. 1 der Personalverordnung der Stadt Uster (PVO) gilt die Verordnung unter gewissen Vorbehalten auch für Inhaberinnen und Inhaber von behördlichen Ämtern. § 60 PVO in Verbindung mit § 136 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) bestimmt, dass, sofern Arbeitszeit beansprucht wird, Nebeneinkünfte mit Ausnahme von Spesenentschädigungen in einem angemessenen Verhältnis zur aufgewendeten Arbeitszeit an die Arbeitgeberin abzuliefern sind.

Die vorhandene Regelung ist genügend. Die Delegationen in Stiftungsorgane und Verwaltungsräte sind ausserhalb der «eigentlichen» Arbeitszeit. PVO und AFB regeln, wie damit umzugehen ist.

Frage 3:

«Gedenkt der Stadtrat seine Praxis zu überdenken?»

Antwort:

Nein, der Stadtrat sieht keinen Anlass für eine Praxisänderung.

Diese Praxis soll mit einer präzisierenden Norm in die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) aufgenommen werden und wird wie folgt lauten:

«Aufgaben für Delegierte in Stiftungsorgane, Verwaltungsräte und andere Gremien / Arbeitsgruppen gelten als Nebenbeschäftigung, die ausserhalb der amtlichen Aufgabenerfüllung geleistet werden. »

Frage 4:

«Entscheidet der Gesamtstadtrat über die Verteilung der Ämter? Wenn ja, wäre nicht eine gleichmässige Verteilung auf die einzelnen Stadträte anzustreben?»

Antwort:

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen seiner Konstituierung auch über die Verteilung der Ämter. Für die Auswahl sind in erster Linie die Zuständigkeit für das betreffende Aufgabengebiet, die fachliche Kompetenz und die zeitliche Verfügbarkeit massgebend. Dieses Vorgehen ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates in Verbindung mit Art. 22 lit. b bzw. Art. 31 lit. I der Gemeindeordnung Uster so geregelt.

Da die Ämter somit zu einem grossen Teil rein sachbezogen zufallen, würde eine gleichmässige Verteilung keinen Sinn machen.



Frage 5:

«Könnte sich der Stadtrat aufgrund der derzeit mangelnden Transparenz und hinsichtlich der Vertrauensbildung vorstellen, die einzelnen Stadtratsgehälter mitsamt ihren zusätzlichen Entschädigungen jährlich in der Jahresrechnung zu publizieren?»

Antwort:

Die einzelnen Stadtratsgehälter sind in der Behördenentschädigungsverordnung (BEV) festgehalten. Eine weitere Publikation ist nicht nötig. Eine Veröffentlichung der Entschädigungen und Honorare für Stiftungsrats bzw. Verwaltungsratsmandate ist wie einleitend erwähnt, nicht im Einklang mit anderen Bestimmungen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 516 des Ratsmitgliedes Ivo Koller betreffend «Entlöhnung des Stadtrates» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber